

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Alter Steinbruch Liekwegen“ in der Samtgemeinde Nienstädt und  
der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg  
(NSG HA 212)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl., S. 366) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl., S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl., S. 366), wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Alter Steinbruch Liekwegen“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt unmittelbar südlich der Ortschaft Liekwegen und umfasst die Flurstücke 136/3 und 137, Flur 5 der Gemarkung Liekwegen und das Flurstück 5/3, Flur 17 der Gemarkung Obernkirchen.
- (3) Die Abgrenzung dieses Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 4.000. Die Grenze ist durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 22 ha groß.

**§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Am Nordhang des Bückeberges wurde im Sandstein des Oberen Jura ein Steinbruch betrieben. Der Abbau wurde 2003 beendet und das Gebiet des ehemaligen Abbaus durch den Landkreis Schaumburg mit Mitteln der EU erworben. Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für seltene, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Pionierarten von Amphibien, deren Erhaltung und Ausbreitung durch Unterschutzstellung und gezielte Pflegemaßnahmen gesichert und gefördert werden soll.

Zum Naturschutzgebiet gehören neben einem ehemaligen Steinbruch mit Steilwänden, Geröllhalden, offene Sohlflächen, Abraumhalden, großen Steinblöcken und flachen Kleingewässern auch bewaldete Randbereiche. Auf den ungenutzten Flächen der Grubensohlen und Halden hat eine spontane Vegetationsentwicklung eingesetzt.

Das geologische Profil der Steinbruchwand ist aufgrund des Aufschlusses der Schichten des Oberen Jura Sandsteins und der Kohleflöze von besonderer geowissenschaftlicher Bedeutung. Als einer der am weitesten nördlich vorgeschobenen Standorte des Biotoptyps „Antropogene Felsflur auf basenarmen Silikatgestein (RGA)“ erhält das Gebiet zusätzliche Bedeutung für den Naturschutz.

(2) Ziel ist es, das Naturschutzgebiet in seiner Bedeutung als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Pionierarten, zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des kleinräumigen Mosaiks von unterschiedlich strukturierten Lebensräumen wie offene Rohbodenflächen, Stillgewässer, wassergefüllte Senken, südexponierte, gehölzfreie Felswände, Stolleneingänge und bewachsene Böschungen sowie sonstige Flächen, die unterschiedliche Stadien der Vegetationsentwicklung aufweisen. Dies soll insbesondere erzielt werden durch:

- gezielte Gehölzentnahmen,
- Abschieben von Oberboden und Schaffung von Kleingewässern auch mittels Bagger und Radlader,
- Beweidung.

### **§ 3 Verbote**

(1) Nach § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Hierunter fällt auch die Entnahme von Tieren und Pflanzen aus dem Gebiet.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den gekennzeichneten und in der anliegenden Karte dargestellten Wegen betreten werden.

(3) Außerdem ist es nach § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verboten, im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen.

### **§ 4 Freistellungen**

Abweichend von den Verboten des § 3 sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Pflegebeauftragten,
2. die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Randbereiche innerhalb der Grenzen des NSG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
4. Maßnahmen im Sinne des Schutzzwecks zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
5. das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet sowie naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. die Anlage und Unterhaltung eines Naturerlebnispfades.

7. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus verlassenen Grubenbauen und zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Erfordernisse.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

## **§ 6 Wiederherstellung**

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichtet oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder wer ohne das Einvernehmen oder die Zustimmung des § 4 handelt, begeht nach § 64 Abs. 1 oder 4 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Verstöße können zudem nach § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung darstellen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 24.02.2010

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier